

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

in der Fassung vom 09.07.1997

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Verein "Musikschule Rodewisch", nachfolgend Musikschule genannt, und der/dem TeilnehmerIn bzw. ihrem/seinem gesetzlichen Vertreter. Die Eintragung des Trägervereins in das Vereinsregister ist vollzogen. Nach dieser vollzogenen Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Auerbach trägt der Trägerverein den Namen "Musikschule Rodewisch e.V."

1.2. Geschäftsstelle

Die Hauptgeschäftsstelle der Musikschule befindet sich in 08228 Rodewisch, Jahnstraße 8. Die Sprech- und Geschäftszeiten werden durch Aushang in der Geschäftsstelle und in den Informationsschriften der Musikschule in regelmäßigen Abständen bekannt gegeben.

2. Rechtsverhältnis

2.1. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule und der/dem TeilnehmerIn sind privatrechtlicher Natur.

2.2. In allen Vertragsangelegenheiten wird die Musikschule durch den Vorstand des Trägervereins oder durch den geschäftsführenden Direktor vertreten. Lehrkräfte der Musikschule sind nicht vertretungsberechtigt.

2.3. Die AGB werden für die/den TeilnehmerIn bzw. für ihren/seinen gesetzlichen Vertreter wirksam, wenn diese(r) jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurde und von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnte. (Vgl. Anmelde- bzw. Ummeldungsformular)

2.4. Seitens der Teilnehmer bzw. seitens deren gesetzlichen Vertreter besteht in den Bereichen Musikschule und soziokulturelles Zentrum kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Unterrichtsfach, auf eine bestimmte Unterrichtsform oder auf Unterricht durch eine bestimmte Lehrkraft. Bei der Anmeldung können jedoch entsprechende Wünsche geäußert werden, die die Musikschule nach Möglichkeit zu erfüllen versucht.

2.5. Nach erfolgter schriftlicher Anmeldung zum Unterricht gilt der Unterrichtsvertrag durch die gemeinsam zwischen der Musikschule und der/dem TeilnehmerIn verabredeten Unterrichtszeit als endgültig einvernehmlich abgeschlossen, wenn die Anmeldung nicht innerhalb von 10 Tagen schriftlich widerrufen wird. Mit der Verbindlichkeit des Unterrichtsvertrages beginnt die Entgeltspflicht.

2.5.1. Bereich soziokulturelles Zentrum: Wenn in der Ausschreibung keine andere Regelung getroffen wurde, gilt die Anmeldung als verbindlich, wenn sie nicht bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich widerrufen wurde.

2.5.1.1. Die Entgeltspflicht im Kernbereich Projekte beginnt mit der Verbindlichkeit der Anmeldung.

2.5.2. Die einvernehmlich verabredete Unterrichtszeit gilt bis zum Ende des Schulhalbjahres als verbindlich, sie kann nur in beidseitigem Einvernehmen zwischen der/dem TeilnehmerIn und der Musikschule geändert werden.

2.6. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit aller anderen

Bestimmungen davon unberührt. TeilnehmerIn und Musikschule bemühen sich gleichzeitig um eine einvernehmliche Neuregelung, kommt keine Einigung zustande, endet das Unterrichtsverhältnis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

- 2.7. Es besteht zwischen der/dem TeilnehmerIn und der Musikschule Einvernehmen darüber, dass jede Änderung des Vertragsverhältnisses nur durch schriftliche Vereinbarung mit der Musikschule Gültigkeit erhält.

3. Unterrichtsorte

Der Unterricht wird i.d.R. im Unterrichtsgebäude der Musikschule Rodewisch, Jahnstraße 8 erteilt. Außerdem unterrichten Lehrkräfte der Musikschule in den Kiga der Umlandgemeinden. Gitarrenunterricht findet z.T. in Wernesgrün, Klavier- und Blockflötenunterricht in Bärenwalde. Außenstellen der Musikschule befinden sich in Falkenstein und Schönheide.

4. Aufnahme der Teilnehmer

- 4.1. Die Aufnahme erfolgt nur durch schriftlichen Antrag an die Musikschule unter Verwendung des entsprechenden Formblattes (Anmeldeformular), das in der Geschäftsstelle erhältlich ist. Die endgültige Aufnahme richtet sich nach der Zahl der freien Unterrichtsplätze im jeweiligen Fachbereich. Ein Recht auf Aufnahme in die Musikschule besteht nicht.

- 4.2. Über die Zuweisung der/des Teilnehmerin/Teilnehmers an eine bestimmte Lehrkraft in einer bestimmten Unterrichtsform auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in den Bereichen soziokulturelles Zentrum oder Musikschule entscheidet die Musikschulleitung, sie wird Teilnehmerwünsche im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten zu erfüllen versuchen.

- 4.2.1. Ist die/der TeilnehmerIn bzw. ihr/sein gesetzlicher Vertreter mit dieser Zuweisung nicht einverstanden, kann sie/er die Anmeldung binnen 10 Tagen nach Bekanntwerden der Unterrichtszuweisung schriftlich widerrufen. Es gilt der Tag des Post- Eingangs bei der Musikschule als verbindlich.

4.3. Laufzeit des Unterrichtsvertrages

Der Unterrichtsvertrag im Instrumental- Vokalunterricht und für Kurse wird in der Regel auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen. In den Fächern Musikalische Früherziehung (MFE), Musikgarten (MG) und Musikalische Grundausbildung (MGA) endet der Lehrgang nach 3 Jahren.

4.4. Beendigung des Unterrichtsvertrages

- 4.4.1. Jede Kündigung durch die/den TeilnehmerIn bzw. durch ihren/seinen gesetzlichen Vertreter oder durch die Musikschule bedarf der Schriftform, es gilt stets eine Kündigungsfrist von drei Monaten, entscheidend ist der fristgerechte Eingang des Kündigungsschreibens. Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen.

- 4.4.2. Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages in den Fächern Musikalische Früherziehung (MFE), Musikgarten (MG) oder Musikalische Grundausbildung (MGA) ist nur zum Ende des Schuljahres (31. Juli) möglich.

- 4.4.3. Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages im Einzel- oder Gruppenunterricht der Musikschule ist nur zum 31. Januar oder zum 31. Juli eines Schuljahres möglich.

- 4.4.4. Bei einem Wegzug von Rodewisch oder bei Vorlage eines ärztlichen Attestes kann eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses auf schriftlichen Antrag hin zum nächstmöglichen Monatsende durch die Musikschule zugelassen werden.

- 4.4.5. Das Vertragsverhältnis kann seitens der Musikschule schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende gekündigt werden, wenn infolge eines zweimonatigen Zahlungsverzuges unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- 4.4.6. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen. In allen Fällen der außerordentlichen Kündigung ist das Entgelt bis zum Ablauf des nächstmöglichen, ordentlichen Kündigungstermines zu entrichten, sofern die außerordentliche Kündigung durch ein vertragswidriges Verhalten des Schülers verursacht wurde.
- 4.4.7. Jeder Wechsel der Lehrkraft oder des Unterrichtsfaches oder der Unterrichtsform oder der Unterrichtszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung sowohl der/des Teilnehmerin/Teilnehmers bzw. des gesetzlichen Vertreters als auch der Musikschulleitung.
- 4.4.8. Wird die Regelteilnehmerzahl eines Kurses der Musikschule um mehr als zwei TeilnehmerInnen unterschritten, so kann die Musikschule diesen Unterricht vorzeitig mit einer Frist von 14 Tagen zum nächstmöglichen Monatsende beenden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.
- 4.4.9. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

5. Umfang der Leistungen

5.1. Unterricht

Der Unterricht wird in folgenden Kernbereichen erteilt:

5.1.1. Im Kernbereich Musikschule

wird der Hauptfachunterricht in bestimmten Kursen von begrenzter oder unbegrenzter Dauer in der Grundstufe sowie als Einzel- oder Gruppenunterricht in den instrumentalen oder vokalen Hauptfächern in der Erprobungs-, Unter- und Mittelstufe erteilt. Die Höchstverweildauer der Teilnehmerin/des Teilnehmers in den einzelnen Ausbildungsstufen ist nicht festgelegt.

5.1.1.1. In der Grundstufe werden für Vorschul- und Grundschul Kinder dreijährige Kurse in der Musikalischen Früherziehung (MFE) oder Grundkurse (MGK) oder als Singe-, Spiel- und Orff-Klassen angeboten. Die Regelteilnehmerzahl beträgt 8, die Höchstteilnehmerzahl 12 Teilnehmer pro Gruppe. Wird die Teilnehmerzahl eines einzelnen Kurses oder einer einzelnen Klasse um mehr als zwei TeilnehmerInnen unterschritten, so kann die Musikschule die Kurse oder Klassen neu zusammenstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

5.1.1.2. Der Instrumental- und Vokalunterricht umfasst den Hauptfachunterricht sowie den Unterricht in einem oder mehreren Ergänzungsfächern. Der Hauptfachunterricht wird in unterschiedlichen Ausbildungsstufen in der Regel als Einzelunterricht oder als Gruppenunterricht zu 2 bzw. 4 Teilnehmern erteilt, der Ergänzungsunterricht in Klassen oder Ensembles. Wird die Regelteilnehmerzahl einer Gruppe unterschritten, kann die Musikschule die Gruppe neu zusammenstellen oder die Entgelte durch Änderung der Unterrichtsform neu festlegen.

5.1.1.3. Der Instrumental- und Vokalunterricht für Anfänger beginnt während des ersten Unterrichtsjahres zunächst in der Erprobungsstufe als Einzelunterricht zu 30 Minuten oder als Gruppenunterricht zu 45 Minuten pro Unterrichtswoche im Einvernehmen zwischen dem Fachbereich und dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Musikschulleitung über die Unterrichtsform nach Anhörung aller Beteiligten endgültig.

5.1.1.4. Erwachsene Anfänger erhalten während der Zeit der Erprobung bereits Einzelunterricht zu 45 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

- 5.1.1.5. Am Ende der Erprobungsstufe klärt ein Beratungsgespräch mit der/dem FachlehrerIn die weitere Unterrichtsform in der Unterstufe. Leistungsstarke TeilnehmerInnen können nach Empfehlung des Fachlehrers bereits vorzeitig die Erprobungsstufe verlassen.
- 5.1.1.6. TeilnehmerInnen, die bereits Instrumentalunterricht hatten und neu aufgenommen werden, werden nach einem Vorspiel und anschließendem Beratungsgespräch der entsprechenden Ausbildungsstufe zugeordnet.
- 5.1.1.7. Alle Ergänzungsfächer sind fester Bestandteil des Hauptfachunterrichtes im Kernbereich Musikschule, sie werden als Klassenunterricht oder als Ensembleproben erteilt. Die Teilnahme ist dann entgeltfrei, wenn der Teilnehmer gleichzeitig ein Hauptfach belegt hat. Es wird keinerlei Ermäßigung oder Entgelterstattung gewährt, wenn die/der TeilnehmerIn auf die Wahrnehmung des Ergänzungsunterrichtes verzichtet.
- 5.1.1.8. Die Musikschule erwartet von jeder/jedem TeilnehmerIn die Wahrnehmung von einem Ensembleangebot. Es wird keine Ermäßigung oder Entgelterstattung gewährt, wenn der Teilnehmer auf die Wahrnehmung des Ensembleangebotes verzichtet.

5.1.2. Kernbereich soziokulturelles Zentrum

Alle Unterrichts- und Veranstaltungsangebote sind als Kurse mit z.T. begrenzter Dauer angelegt. Sie werden mit individuellen Laufzeiten und Entgelten angeboten. Diesen Teilnehmern können keine Mehrfächerermäßigungen bzw. Geschwisterermäßigungen gewährt werden. Unbeschadet der Teilnehmerzahl erstreckt sich die Entgeltspflicht über die gesamte Dauer des jeweiligen Kurses. Erfolgt eine Abmeldung während des Kurses, so können vereinbarte Entgelte nicht erstattet werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung. Alle anderen Bestimmungen dieser AGB gelten sinngemäß.

- 5.1.2.1. Seitens der/dem TeilnehmerIn bzw. seitens deren gesetzlichen Vertreter besteht im Kernbereich soziokulturelles Zentrum kein Anspruch auf einen bestimmten Kursleiter.

5.2. Beratung

Das Leistungsangebot der Musikschule in den Kernbereichen Musikschule und soziokulturelles Zentrum umfasst neben dem Hauptfachunterricht, dem Unterricht in den Ergänzungsfächern, dem Unterricht in den Kursen und den Proben in den Ensembles auch die Beratung durch den Fachlehrer und durch den Direktor der Musikschule. Daneben veranstaltet die Musikschule mindestens einmal jährlich themenbezogene Beratungsabende, die durch Aushang im Unterrichtsgebäude bekannt gemacht werden.

5.3. Leistungsnachweis

- 5.3.1. Leistungsnachweise werden nur in dem Kernbereich Musikschule erbracht. Im Kernbereich Musikschule sind alljährliche Leistungsnachweise der/dem TeilnehmerIn freigestellt.
- 5.3.2. TeilnehmerInnen des Kernbereiches Musikschule bekunden ihren Wunsch auf einen Leistungsnachweis durch schriftliche Anmeldung.
- 5.3.3. Leistungsnachweise können in allgemeinen Vorspielen, in Konzerten oder in Prüfungen erbracht werden. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung der Musikschule.

5.4. Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate

- 5.4.1. Jede/jeder TeilnehmerIn der Kernbereiche Musikschule und Projekte der Musikschule hat einen Anspruch auf die Ausstellung einer alljährlichen Teilnahmebescheinigung. TeilnehmerInnen des Kernbereiches Musikschule können auf Wunsch ein Zertifikat oder ein Zeugnis erhalten.

6. Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- 6.1. Die/der TeilnehmerIn ist verpflichtet, alle Unterrichtsfächer, die das Unterrichtsprogramm des entsprechenden Kurses bzw. des entsprechenden Kernbereiches umfaßt, pünktlich und regelmäßig zu besuchen, sowie die aus dem Unterricht erwachsenen, fachbezogenen Aufgabenstellungen bis zur nachfolgenden Unterrichtsstunde den Anforderungen angemessen zu lösen.
- 6.2. Die Musikschule kann eine(n) TeilnehmerIn sofort vom Unterricht ausschließen, wenn diese(r) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, die Entgeltspflicht bleibt davon unberührt.
- 6.3. Die Entgeltspflicht einer Teilnehmerin/Teilnehmers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder vorzeitig beendet oder das er dem Unterricht vorübergehend oder auf Dauer fernbleibt.
- 6.4. Der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen der Musikschule wird empfohlen und erwartet.
- 6.5. TeilnehmerInnen, die eine Veranstaltung der Musikschule aktiv mitgestalten, sind verpflichtet, an der jeweiligen Veranstaltung zur Gänze teilzunehmen.

7. Unterrichtsausfall, Beurlaubungen der Schüler und Sonderurlaub der Lehrkräfte

- 7.1. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit der Teilnehmerin/Teilnehmer über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen kann eine Entgelterstattung § 7 der Entgeltordnung beantragt werden. Ärztliche Unterlagen mit entsprechender Diagnose sind unaufgefordert beizulegen. Über den Antrag entscheidet die Musikschule endgültig.
- 7.2. In anderen besonderen Fällen kann die/der Teilnehmerin im Benehmen mit der Musikschulleitung beurlaubt werden. Die Beurlaubung ist im Voraus schriftlich bei der Musikschulleitung zu beantragen und erstreckt sich auf höchstens sechs Monate. Entsprechende Unterlagen (Kopien) sind diesem Antrag unaufgefordert beizulegen. Über den Antrag entscheidet die Musikschulleitung endgültig, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beurlaubung.
- 7.3.1. Fällt Hauptfachunterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch Krankheit oder dienstliche Verhinderung oder tariflich bedingte Beurlaubung der Lehrkraft mehr als dreimal innerhalb eines Schuljahres auch zusammenhängend aus und besteht seitens der Musikschule keine Möglichkeit, diese ausgefallenen Stunden nachzuholen, so werden die Zahlungen am Schuljahresende anteilmäßig dem Schülerentgeltkonto gutgeschrieben.
- 7.3.2. Fällt Hauptfachunterricht, für den Entgelte entrichtet wurden, durch unbezahlten Sonderurlaub der Lehrkraft aus, so werden die Unterrichtsentgelte nach Beendigung Beurlaubungs- oder Befreiungsanträge entscheidet die Musikschulleitung endgültig, es besteht jedoch kein Anspruch auf Beurlaubung oder Befreiung vom Unterricht oder auf Entbindung von der Zahlungspflicht des fälligen Entgeltes.

8. Entgelttarife und Zahlungsmodalitäten in den Kernbereichen Musikschule und soziokulturelles Zentrum

- 8.1. Die Musikschule geht davon aus, dass TeilnehmerInnen im Regelfall bis zum vollendeten 18. Lebensjahr über keine eigenen Einkünfte verfügen und dass TeilnehmerInnen nach Vollendung des 18. Lebensjahres über ein eigenes Einkommen verfügen.

- 8.1.1. Die Entgelte für die Leistungen der Musikschule richten sich nach der Entgeltordnung für die Musikschule Rodewisch e.V.. Die Entgeltordnung ihrer jeweils neuesten Fassung ist verbindlicher Bestandteil dieser AGB.
- 8.1.2. TeilnehmerInnen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und dennoch über keine eigenen Einkünfte verfügen, legen alljährlich zu Beginn eines Kalenderjahres unaufgefordert die Kopien entsprechender Nachweise vor. Ihnen werden die Unterrichtsentgelte ab dem Eingang dieser Nachweise nach dem Entgelttarif ohne eigene Einkünfte in Rechnung gestellt.
- 8.1.3. Nach Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Kalenderjahr werden auch die Entgelttarife alljährlich für das kommende Kalenderjahr neu berechnet. Der neue Wirtschaftsplan und die neu berechneten Entgelttarife liegen ab Oktober für das kommende Jahr in den Geschäftsstellen der Musikschule zur Einsichtnahme aus.
- 8.2. Alle in den Kernbereichen soziokulturelles Zentrum und Musikschule zu entrichtenden Entgelte sind Jahresentgelte, sie werden zu Beginn eines Schuljahres im Voraus fällig und setzen sich zusammen
- aus den Jahresentgelten für den Unterricht in den jeweiligen Fächern
 - und aus den Jahresentgelten für die Ausleihe eines musikschuleigenen Lehinstrumentes.
- 8.3. Das Jahresentgelt für ein Schuljahr wird in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 10. des laufenden Monats fällig.
Alle Zahlungen erfolgen durch unverzügliche Erteilung eines Lastschriftauftrages oder unbar auf das Konto der Musikschule.
- 8.4. Für den Fall, dass eine Erhöhung der Ausgaben und Aufwendungen (z.B. tarifrechtlich bedingte Gehaltserhöhungen, Erhöhung der Steuern und/oder Sozialabgaben, allgemeine Preissteigerung) die Kalkulationsgrundlage maßgeblich beeinflusst, bleibt es der Musikschule vorbehalten, eine angemessene Erhöhung der Entgelte neu festzulegen. Wird hierüber zwischen dem Teilnehmer und der Musikschule keine Einigung erzielt, steht beiden Vertragsparteien ein Recht zur vorzeitigen, fristlosen Kündigung zum nächstmöglichen Monatsende zu. Bis zum Vollzug der Kündigung bleibt der alte Entgelttarif im Einzelfall in Kraft.
- 8.5. Wird die Zahlungsfrist um mehr als 14 Tage überzogen, fallen auch dann automatisch Verzugszinsen an, wenn der Zahlungssäumige noch keine schriftliche Mahnung durch die Musikschule erhalten hat.
- 8.6. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden zusätzlich Mahnentgelte für die erste und zweite schriftliche Mahnung erhoben.
- 8.7. Bleibt auch die zweite Mahnung erfolglos, leitet die Musikschule ohne Vorankündigung Weiterungen ein. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zusätzlich und allein zu Lasten des Zahlungssäumigen.
- 8.8. Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs zur Gutschrift.

9. Lehinstrumente

- 9.1. Soweit entsprechende Lehinstrumente im Fundus der Musikschule vorhanden sind, können diese an die Teilnehmer/innen der Musikschule ausgeliehen werden. Die Ausleihe erfolgt durch den Abschluss eines Leihvertrages mit der Musikschule, die entsprechenden Leihentgelte sind im Entgelttarif festgelegt. Es gilt die jeweils neueste Fassung.
- 9.2. An Nichtteilnehmer/innen der Musikschule werden Musikinstrumente grundsätzlich nicht ausgeliehen.

- 9.3. Die Musikschule ist nicht verpflichtet, entsprechende Leihinstrumente in genügender Anzahl zu bevorraten. Es besteht auch kein Anspruch auf ein Leihinstrument.
- 9.4. Mit dem Zeitpunkt der Übergabe des Leihinstrumentes von der Musikschule steht die/der Entleiher/in zur Gänze für alle Schäden ein, die während der Zeit der Ausleihe an dem betreffenden Musikinstrument entstehen. Aus diesem Grund empfiehlt die Musikschule den Abschluss einer Musikinstrumentenversicherung. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Musikschule.

10. Ermäßigungen

Entgeltermäßigungen werden für die Teilnahme am instrumentalen und vokalen Hauptfachunterricht des Kernbereichs Musikschule erteilt, für Leihentgelte werden keine Ermäßigungen gewährt. Eine Ermäßigung kann stets nur ab dem Tag des Antrageingangs bei der Musikschule gewährt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

- 10.1. Wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Ermäßigung von der Musikschulleitung gewährt werden als
1. Geschwisterermäßigung
 2. Mehrfachermäßigung
 3. Sozialermäßigung
- Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung besteht jedoch nicht.
- 10.2.1. Eine Geschwisterermäßigung kann nur dann gewährt werden, wenn für alle betreffenden Familienmitglieder gemeinsam nur ein Zahlungspflichtiger einsteht und wenn die Buchung aller Unterrichtsentgelte dieser betroffenen Familienmitglieder über ein gemeinsames Familien-Entgeltkonto der Musikschule erfolgt.
- 10.2.2. Unter der Voraussetzung, dass bei allen An- oder Ummeldungen die erforderlichen Auskünfte in den Formularen zutreffend und vollständig schriftlich durch die/den TeilnehmerIn gegeben wurden, wird die Geschwisterermäßigung automatisch gewährt.
- 10.2.3. Bei einer späteren Korrektur oder Vervollständigung der bei der Musikschule vorliegenden Daten wird die Geschwisterermäßigung ab dem Monat des (Post-) Eingangs dieser Nachricht gewährt. Eine rückwirkende Gewährung der Geschwisterermäßigung kann nicht erfolgen.
- 10.2.4. Die Geschwisterermäßigung wird den Teilnehmer/innen des Kernbereiches Musikschule in der Reihenfolge des Geburtsdatums gewährt, dass:
- das erste (älteste) Familienmitglied keine Ermäßigung erhält,
 - das zweite (zweitälteste) Familienmitglied eine Ermäßigung um 20 v.H. erhält,
 - das dritte (drittälteste) Familienmitglied eine Ermäßigung um 40 v.H. erhält,
 - das vierte (viertälteste) und jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung um 60 v.H. erhält
- mit Ausnahme von Leihgebühren.
- 10.3.1. Sozialermäßigung kann in allen Unterrichtsformen der Kernbereiche soziokulturelles Zentrum und Musikschule für sozial Benachteiligte auf Antrag hin gewährt werden. In besonderen Fällen kann sogar Befreiung von der Zahlung des Unterrichtsentgeltes gewährt werden.

10.3.2. Dem Antrag auf Sozialermäßigung sind die vollständigen Unterlagen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen über Einkünfte, Kindergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe unaufgefordert beizufügen.

10.4. Mehrfachermäßigung wird für TeilnehmerInnen, die in einem zweiten Hauptfach Unterricht erhalten, in Form der jeweils gültigen Entgeltforderung der Musikschule gewährt.

11. Haftungsbeschränkungen der Musikschule

11.1 Die zur Musikschule gehörenden Hofflächen des Grundstückes Jahnstraße 8 sind keine zum Unterrichtsbetrieb der Musikschule gehörenden und den Teilnehmern zur Benutzung oder zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen. Das Betreten, Befahren oder Begehen dieser Hoffläche sowie das Parken von Fahrzeugen auf diesen Flächen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr.

11.2. Die TeilnehmerInnen der Musikschule sind wegen des privatrechtlichen Charakters dieser Einrichtung nur durch die gesetzliche Unfallversicherung (Karlsruher Versicherung Kommunalen Betreuungsdienst) versichert. Die Musikschule schließt deshalb für sich jede weitergehende Haftung für Unfälle aller Art mit TeilnehmerInnen/SchülerInnen während des Aufenthaltes in einem seiner Unterrichtsgebäude, während einer Musikschulveranstaltung oder auf dem Hinweg oder Rückweg zum Unterrichtsort oder Veranstaltungsort aus.

11.3. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut der Teilnehmer/innen sind und für Fahrzeuge der Teilnehmer/innen bzw. der gesetzlichen Vertreter, die abgestellt sind, haftet die Musikschule in keinem Falle, das gleiche gilt sowohl bei Verlust oder Diebstahl von Geld als auch bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen von Sachen, Wertsachen, Instrumenten aller Art oder Leihinstrumenten, die nicht ausdrücklich gegen Quittung der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden.

11.4. Haftungsansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung von Geld, Wertsachen und Instrumenten, die durch die Verwaltung der Musikschule gegen Quittung verwahrt wurden, müssen innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder Beschädigung schriftlich bei der Musikschulleitung geltend gemacht werden.

11.5. Es besteht zwischen der/dem TeilnehmerIn und der Musikschule Einvernehmen darüber, dass jede weitere und jede weitergehende Haftung durch die Musikschule ausgeschlossen wird.

12. Ferien und Feiertage

Die Ferien- und Feiertagsordnung des Freistaates Sachsen gilt uneingeschränkt auch für die Musikschule. Die beweglichen Ferientage legt die Musikschulleitung im Benehmen mit dem Vorstand der Musikschule fest.

13. Nebenabreden

Alle von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie einvernehmlich getroffen und von der Musikschulleitung ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Teile ist Auerbach.

15. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 09.07.1997 in Kraft, gleichzeitig verlieren alle anderen vorausgehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Schulordnungen der Kommunalen Musikschule ihre Gültigkeit.

Rodewisch, den 01.09.2007

Musikschule Rodewisch e.V.